

2. Begründung

2.1 Sachverhalt

In einer Zeit der allgemeinen Anwendung von digitalen Endgeräten sollten nicht nur der Stadtverwaltung oder Personen in deren Auftrag, sondern auch den Stadträten im Interesse einer tiefgründigen Sachdebatte Gelegenheit zur Präsentation aussprachebegleitender multimedialer Inhalte gewährt werden. Da von Seiten der Stadtverwaltung in dieser Sache widersprechende Entscheidungen getroffen wurden, ist im Interesse des Rechtsfriedens eine Präzisierung der Geschäftsordnung erforderlich.

Zur Verdeutlichung hierzu die folgenden Beispiele.

In der Bauausschusssitzung vom 12.08.2025 wurde einem Stadtrat ermöglicht, seine Ausführungen von seinem digitalen Endgerät aus mit einer Präsentation zu begleiten.

In der Stadtratssitzung vom 10.09.2025 wurde selbiges einem Stadtrat ohne Begründung verweigert. Der Autorität des Stadtrates ist es nicht angemessen, wenn Stadträte erst durch einen Bericht in der Tageszeitung vom 14.10.2025 vom Inhalt der Analyse erfahren, dessen Präsentation der Bürgermeister in der Stadtratssitzung vom 10.09.2025 untersagte.

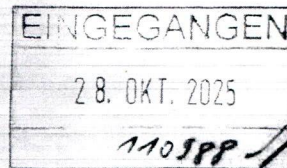
2.2 Rechtsnormen

Hier wird das Recht auf Chancengleichheit zwischen Stadtverwaltung und Stadtrat berührt, das im Artikel 3 Abs 1 S 1 GG verankert ist. Chancengleichheit bedeutet Verantwortung. Die §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung ThürKO stellen sicher, dass der Stadtrat eigenverantwortlich und im Interesse der Gemeinschaft Entscheidungen treffen kann. Zur Ausgestaltung bedarf es der erforderlichen Mittel.

Artikel 1 Abs 3 „Grundrechte“ GG in Verbindung mit Artikel 2 Abs 1 „Allgemeine Handlungsfreiheit“ stellt den Grundsatz auf, dass jede Handlung erlaubt ist, wenn sie nicht verboten ist oder die Rechte anderer verletzt. Diese Rechtspflicht hat eine zentrale Funktion in der Deutschen Rechtsordnung. Die Thüringer Kommunalordnung ThürKO enthält in diesem Sinn keine Einschränkung hinsichtlich der Nutzung von Multimedia-Technik.

Es gibt jedoch in § 36a „Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen“ der Thüringer Kommunalordnung ThürKO rechtliche Regelungen zur Durchführung von Sitzungen, insbesondere für Notlagen, die ausdrücklich die Nutzung von Bild- und Tonübertragungen, beispielsweise Videokonferenzen, vorsehen. Dabei werden Technologien genutzt, die allen und nicht nur einzelnen Teilnehmern Vortrag und Präsentation ermöglichen. Der Stadtrat hat in § 12 Abs 4 und 5 der Hauptsatzung vom

Jürgen Wirth
Über den Gärten 21a
98587 Steinbach-Hallenberg OT Rotterode
✉ juergen@wirth-rotterode.de



Jürgen Wirth, Über den Gärten 21a
98587 Steinbach-Hallenberg OT Rotterode

Herrn Bürgermeister Markus Böttcher

Rathausplatz 2

98587 Steinbach-Hallenberg

13.10.2025

Beschlussantrag auf Ergänzung der Geschäftsordnung von Steinbach-Hallenberg vom 22.08.2024 über Nutzung von aussprachebegleitenden multimedialen Inhalten durch Stadträte während Stadtrats- und Ausschusssitzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böttcher,

1. Beschlussantrag

Die Geschäftsordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.08.2024 wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

„Stadträte haben die Möglichkeit in Aussprachen während ihrer Redebeiträge aussprachebegleitende multimediale Inhalte zum vertiefenden Verständnis ihrer Ausführungen zu nutzen. Vor Sitzungsbeginn sind der Stadtrats- bzw. Ausschussvorsitzende in Kenntnis zu setzen sowie mit dem Technikverantwortlichen die Verfahrensweise abzustimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung der Geschäftsordnung.“

Aufgrund der Bedeutung für das Recht des Stadtrates, alle Angelegenheiten der Gemeinde zu entscheiden, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist ¹, wird namentliche Abstimmung beantragt.

¹ § 22 Abs 3 „Gemeindeorgane“ ThürKO



Stadtrat Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 072/8/2025/SR

Sitzung am: 27.11.2025

öffentlich

AZ: tg/022.3 / Ident-Nr.: 111472

TOP-NR.:

Sitzungsvorlage zur 11. Sitzung des Stadtrates

**Betreff: Antrag eines Viertels der Stadträte vom 13.10.2025
"Ergänzung der Geschäftsordnung"**

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung

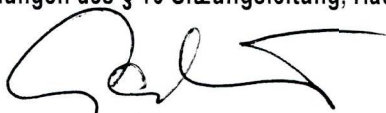
Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Beschlussantrag von einem Viertel der Stadtratsmitglieder vom 13.10.2025 beschließt der Stadtrat:

Die Geschäftsordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.08.2024 wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

„Stadträte haben die Möglichkeit in Aussprachen während ihrer Redebeiträge aussprachebegleitende multimediale Inhalte zum vertiefenden Verständnis ihrer Ausführungen zu nutzen. Vor Sitzungsbeginn sind der Stadtrats- bzw. Ausschussvorsitzende in Kenntnis zu setzen sowie mit dem Technikverantwortlichen die Verfahrensweise abzustimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung der Geschäftsordnung.“

Datum: 13.11.2025



Amtsleiter



Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.10.2025 wurde ein Antrag von einem Viertel der Stadträte zur Aufnahme in die Tagesordnung „Ergänzung der Geschäftsordnung“ gestellt.

Nach § 4 Abs. 2 GO sind Anträge von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung durch den Bürgermeister aufzunehmen, wenn diese 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Da diese Voraussetzungen vorliegen, war der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

Der Stadtrat möge über den Antrag beraten und beschließen.

Anlagen: Schreiben vom 13.10.2025 Beschlussantrag zur Aufnahme in die Tagesordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Einnahmen
☒ keine haushaltsmäßige Berührung

- ☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 14.11.2025

D. Lang
Stadtkämmerin



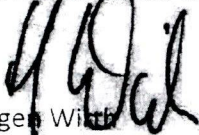
26.09.2024 dazu beschlossen, dass Stadträten digitale Endgeräte mit Kamera und Mikrofon zur Verfügung gestellt, technische Voraussetzungen geschaffen und die Wartung gewährleistet werden sollen.

Die Untere Rechtsaufsicht des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen beschied in der Antwort auf eine Anfrage in der Sache vom 30.09.2025, dass eine Regelung zur Nutzung von aussprachebegleitenden multimedialen Inhalten durch Stadträte während Stadtrats- und Ausschusssitzungen der Ausgestaltung der Geschäftsordnung zuzuordnen sei (siehe Anlage).

2.3 Ergebnis

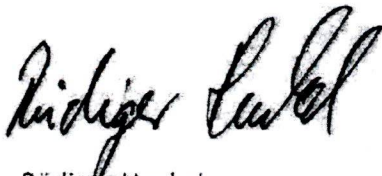
Daraus lässt sich ableiten, dass die Nutzung von Multimedia-Technik in Aussprachen einzelner Gemeinderatsmitglieder in einer Sitzung grundsätzlich möglich und zulässig ist, vor allem wenn sie der Durchführung und Dokumentation der Sitzung dient oder sachlich erforderlich ist. Die Verankerung in der Geschäftsordnung ist ein geeignetes Mittel zur Herstellung der Rechtssicherheit.

Mit freundlichem Gruß



Jürgen Wirth

Mitzeichner gemäß § 4 Abs 2 „Tagesordnung“ der Geschäftsordnung:



Rüdiger Henkel



Stefan Bühner



Thoralf Nothnagel



Gudrun Patzelt

